

FRIEDHOFORDNUNG

der Pfarre SIGHARTING (2020)

Angelehnt an die Friedhofordnung der Diözese Linz, werden von der Pfarre Sigharting folgende Ergänzungen bzw. Änderungen verordnet.

Personenbezogene Begriffe (z. B. Gatte) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofordnung gilt für den Friedhof der Pfarre Sigharting.

EINTEILUNG DER FRIEDHOFSANLAGE

- (1) Die Friedhofsanlage besteht
 - a. aus der Leichenhalle und
 - b. dem Gräberfeld.
- (2) Die Leichenhalle muss für die Aufnahme der im Pfarr- und Gemeindegebiet üblicherweise anfallenden Leichen ausreichen und jedem Bestattungsunternehmen zugänglich sein.
- (3) Das Gräberfeld wird eingeteilt in
 - a. Wandgräber (Epitaphien), die sich an der Friedhofsmauer befinden;
 - b. Reihengräber;
 - c. Urnengräber;
 - d. Urnennischen;
 - e. Urnengedenkstätte;
- (4) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

- (5) Alle Gräber – ausgenommen für Urnenbeisetzungen – sind bei geeigneten Bodenverhältnissen und bei sanitätsbehördlicher Genehmigung nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens zwei Leichen aufnehmen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.
- (6) Urnen sind nach Möglichkeit in einem bereits vorhandenen Familiengrab beizusetzen. Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams Urnen zum Vorschein, sind diese im selben Grab wieder beizusetzen. Die am Friedhof Sigharting errichteten Urnennischen fassen eine Urne.

EVIDENZHALTUNG

- (1) Die Friedhofverwaltung führt einen Friedhofplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen. Der Friedhofplan wird auch in der EDV im Rahmen des V4 Programms der Diözese geführt.
- (2) Außerdem sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und dauernd evident zu halten:
- Name, Religionsbekenntnis, Familienstand, Wohnort, Sterbeort, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum;
 - Art des Grabes, Standort und Grabnummer;
 - Lage des Sarges im Grab;
 - Datum der Bezahlung der Grabnachlöse und Fälligkeit der nächsten Grabnachlöse;
 - Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person.

AUSMASS DER GRABSTELLEN

- (1) Grundsätzlich sind folgende Größen vorgegeben:

- (2) **Reihengräber sind:**

Urnengräber 120 cm lang und 80 cm breit

Einfachgräber 170 cm lang und 80 cm breit.

Doppelgräber 170 cm lang und höchstens 160 cm breit und müssen so angelegt werden, dass zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt.

Wandgräber sind (Epitaphien) 170 cm lang und mindestens 130 cm breit und höchstens 160 cm breit und unterliegen den Bestimmungen von Doppelgräbern.

Die Urnennischen in der Friedhofsmauer sind in der Größe für zwei 2 Urnen vorbereitet.

Die Urnengedenkstätte dient in erster Linie zur Beisetzung von Verstorbenen ohne Angehörige. Urnen von aufgelassenen Urnennischen, werden in eigens dafür geschaffenes Grab, welches von der Friedhofsverwaltung betreut wird, im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten in diesem Bereich beigesetzt.

Pflegefreie Urnengräber werden im Bereich der Urnengedenkstätte zur Verfügung gestellt. Dabei wird die Urne in ein eigens dafür geschaffenes Grab, welches von der Friedhofsverwaltung betreut wird, beigesetzt.

- (3) Als Richtwert für die Grabtiefe wird, sofern in der sanitätsbehördlichen Genehmigung nicht anderes bestimmt wird, festgelegt:

a. Erdgräber: 160 cm;

b. Tiefgräber: 220 cm, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mindestens 15 cm sein soll. Die Erdüberdeckung über dem zu oberst beigesetzten Sarg hat inklusive Grabhügel mindestens 100 cm zu betragen, sofern die Bodenbeschaffenheit (z. B. reiner Schotter, Kies) nicht eine höhere Erdschicht erfordert. Alle Gräber sind nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

- (4) Die Hauptwege des Friedhofs weisen eine Breite von 220 cm auf.

Zwischen den Grabstellen muss aus arbeitstechnischen Gründen ein lichter Zwischenraum von maximal ca. 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 110 cm. Die Friedhofverwaltung kann im Einvernehmen jedoch andere Maße festlegen. Es ist aber stets Sorge zu tragen, dass beiderseits der Särge eine Mindesterdsschicht von 40 cm verbleibt, damit Rutschungen beim Nachbargrab vermieden werden.

- (5) Bei der Neuerrichtung von Gräberfeldern ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass Steinmetzbetriebe auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofverwaltung standsichere Grabsteinfundamente herstellen können.

TURNUS DER WIEDERBELEGUNG DER GRÄBER

Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt im Regelfall bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Kindern, bis zu einem Alter von sechs Jahren, fünf Jahre.

Auf Grund der besonderen Bodenverhältnisse in unserem Friedhof können im Einzelfall diese Fristen jeweils um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Aus diesem Grund dürfen die Gräber auch nur bis zu 80% der Fläche mit Grabplatten abgedeckt werden oder zur leichteren Pflege mit Kiesschotter bedeckt werden.

NUTZUNGSRECHTE

- (1) Nutzungsrechte werden durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung; insbesondere wird damit kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- (2) Die Einlösung eines Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.
- (3) Die Benützer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.
- (4) Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber.

Nach seinem Tod geht das Nutzungsrecht an einen Angehörigen über, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört, sofern nicht testamentarisch eine andere Verfügung zugunsten einer pflichtteilsberechtigten Person getroffen worden ist. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

- (5) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung (z.B. durch Annahme der Grabnutzungsgebühr) seitens der Friedhofverwaltung ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Nutzungsrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofsverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das Grab dessen Belegung der Bepflanzung und das Grabdenkmal.
- (7) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschluss des Finanzausschusses festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am dreißigsten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.
- (8) Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Diese ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.
- (9) Die Friedhofgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.
- (10) Durch die Bezahlung der Grabnutzungsgebühr verpflichtet sich der Grabnutzungsberechtigte zur Einhaltung dieser diözesanen Friedhofordnung samt Friedhofgebührenordnung und der Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung in der jeweils geltenden Fassung und verpflichtet sich weiters, die Friedhofverwaltung für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos zu halten.

- (11) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen des ordentlichen Wohnsitzes der Friedhofverwaltung unaufgefordert zu melden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt das Grabnutzungsrecht nach Auslaufen der Nachlösefrist, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.
- (12) Wenn eine Grabstätte sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht ordnungsgemäß eingeebnet wurde, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers. Die Friedhofverwaltung hat die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallfrist die Einebnung des Grabes auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

Instandhaltung der Friedhofanlage und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher und Bäume außerhalb der Grabstätten, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofeigentümer.
- (2) Der Winterdienst ist von der Friedhofverwaltung ausschließlich auf dem Hauptweg zur Leichenhalle durchzuführen, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. In Ausnahmefällen kann bei schwierigen winterlichen Verhältnissen der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt werden oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofbesucher überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofverwaltung eintritt.
- (3) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern kein anderes Ausmaß festgesetzt ist. Der Grabhügel ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

- (4) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen und Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordnungsgemäßigem baulichem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Diese ist auch verpflichtet, allfällige Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.
- (5) Die Benützer von Wandgräbern (Epitaphien) haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofmauer (Innen- und Außenmauer) – und zwar hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofmauer – aus eigenem Instand zu halten, bzw. bei einer derartigen Generalsanierung der Mauer durch die Friedhofverwaltung die anteiligen Kosten zu übernehmen. Umfasst eine Sanierung oder Erneuerung auch die Fundamente oder die Mauersubstanz, haben alle Nutzungsberechtigten, die Wand-, Reihen-, Urnengräber oder Urnennischen am Friedhof haben, im Ausmaß der Größe ihrer Gräber und Urnennischen anteilig zu den Gesamtkosten beizutragen. Der Aufteilungsschlüssel wird über Vorschlag der Friedhofverwaltung vom Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates festgelegt. Verweigern Nutzungsberechtigte die Zahlung der diesbezüglichen Forderung, kann die Friedhofverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlässe des Grabes verweigern.

Die Nutzungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die anteiligen Kosten für die Errichtung von friedhofeigenen Fundamenten für Grabdenkmäler zu übernehmen.

- (6) Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von acht Wochen das Nutzungsrecht zu entziehen, ohne dass es bei fruchtlosem Verstreichen der Frist eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlässegebühren erfolgt nicht.
- (7) Die Friedhofverwaltung kann aber auch die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist darüber hinaus zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von vier Wochen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

- (8) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Eine Beisetzung darf aber erst nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche erfolgen.

GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

- (1) Der Friedhof sollte als Ort der Besinnung und Begegnung für die Hinterbliebenen nach Möglichkeit entsprechend gestaltet und eingerichtet sein (Ruhebänke, Brunnen, Schattenbäume, Platzgestaltung, Parkplätze, Grünflächen usw.).
- (2) Die Gestaltung der einzelnen Grabstätten am Friedhof hat so zu erfolgen, dass sie
- a. der Würde und Weihe des Friedhofs entsprechen,
 - b. das Friedhofbild nicht beeinträchtigen,
 - c. mit den christlichen Grundsätzen vereinbar sind und
 - d. sich in die Friedhofanlage harmonisch einfügen.
- (3) Die nutzungsberechtigten Personen können Gräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton (ausgenommen eingefärbt als Kunstwerk), Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die endgültige Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind unzulässig. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im Artikel „Ausmaß der Grabstellen“ bezeichneten Maße befinden. Die Friedhofverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes Höchstmaß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint. Untersagt ist das Anbringen von Geräten jeder Art im Bereich des Grabmales, die das Abspielen von Bild- und Tondokumenten gestatten.
- (4) Für pflegefreie Urnengräber wird durch die Friedhofsverwaltung ein Gesamtbereich eingefasst, daher ist die Errichtung von einzelnen Grabeinfassungen in diesem Bereich bzw. jeglicher Grabschmuck und eine Bepflanzung nicht zulässig. Die Gedenktafeln für die beigesetzten Personen werden durch die Friedhofsverwaltung an der Urnengedenkstätte angebracht.

- (5) Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden. Zum Beispiel:

Pflanzen	Sinnzeichen für
Buchsbaum	Auferstehungshoffnungen, ewiges Leben
Rose	vergossenes Blut Christi, Sinnbild Mariens
Lilie	Unschuld, reine Seele
Veilchen	Marienverehrung
Schneerose, Schneeheide	Das Leben ist stärker als der Tod

Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist untersagt. Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

- (6) Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Friedhofsbereich für Grabnutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Personen ausnahmslos untersagt. Lediglich die Friedhofverwaltung darf bei Wegen Herbizide möglichst sparsam in Punktbehandlung verwenden. Zwischen den Gräbern wachsendes Unkraut und Gras ist gleichfalls regelmäßig zu entfernen.
- (7) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 80% abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen oder mit Kies aufzufüllen. Es ist jedoch im Sinne der Friedhofsverwaltung ganzjährig einen entsprechenden Grabschmuck anzubringen. Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.
- (8) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die nach Möglichkeit die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung

anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist jedenfalls der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und des Abstandes zu den Nachbargräbern.

- (9) Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragen neu errichtete Aufbauten bei Epitaphien die Friedhofmauer, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.
- (10) Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die freien Zwischenräume und bei den Wegen gepflanzt werden. Von den Nutzungsberechtigten dürfen lediglich Sträucher in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Diese dürfen seitlich nicht überragt werden. Gewächse auf den Gräbern dürfen eine Höhe von maximal 100 cm nicht übersteigen. Werden diese von den Grabnutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingekürzt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, diese Gewächse auf 100 cm Höhe zu kürzen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- (11) Bei Auflösung eines Grabes sind die Kosten der Aufräumarbeiten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Haftungsbestimmungen

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (2) Ist der Totengräber selbstständig tätig oder bei einem Unternehmen beschäftigt, haftet der Totengräber selbst oder sein Dienstgeber für allfällige Beschädigungen, die der Totengräber in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht hat.
- (3) Der Friedhofeigentümer haftet nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern, wodurch immer diese verursacht worden sind, es sei denn, die Senkung ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Angestellten der Friedhofverwaltung zustande gekommen.

- (4) Alle Grabarbeiten in Gräbern und allgemeinen Teilen des Friedhofs dürfen nur mit Genehmigung oder im Auftrag der Friedhofverwaltung von befugten Gewerbebetrieben oder Mitarbeitern der Friedhofverwaltung durchgeführt werden, ausgenommen die gärtnerische Bepflanzung von Gräbern.

BESETZUNG VON ASCHENURNEN

- (1) Vor der Beisetzung ist die Urne ausschließlich in der Aufbahnhalle aufzubewahren. Die Pfarrkirche ist kein Aufbewahrungsort für Urnen.
Die Urne kann aber zum abendlichen Gebet in die Pfarrkirche gebracht werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindestens 50 cm in die Erde zu versenken.
- (3) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen- bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt
- das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren;
 - das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;
 - das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofverwaltung genehmigte Sammlungen.
- (2) Die Entsorgung der Friedhofabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem an seine Stelle tretenden Gesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen. Von der Friedhofverwaltung ist durch Aufstellung geeigneter Behälter – nach Möglichkeit in Absprache mit den Abfallverbänden – entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf eine bestmögliche Abfallvermeidung und Umweltschonung bei einem Begräbnis, bei der Grabbepflanzung und Grabpflege ist Bedacht zu nehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kränze und Budgets und andere von einem Gärtner angelieferter Grabschmuck diesem auch zur Entsorgung gebracht werden können.

- (3) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behältnisse (Container und dgl.) entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- (4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.
- (5) Grabeinfassungen von aufgelassenen Gräbern und das dort befindliche Erdreich sind vom Nutzungsberechtigten oder im Ablebensfall von seinen Angehörigen zu entfernen. Die Grabstätte ist niveaugleich mit den angrenzenden Flächen herzustellen und mit Kies abzudecken.

Abfallentsorgung

- (1) Verrottbare Abfälle sind von den nutzungsberechtigten Personen und Friedhofbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z. B. Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Zeitungspapier).
- (2) Glas ist in dem entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- (3) Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.
- (4) Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
- (5) Werden z. B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.

- (6) Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofverwaltung.
- (7) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.

Sigharting am 24. Juni 2020

Für die Friedhofsverwaltung
Pfarradministrator Dr. Moses Valentine CHUKWUJEKWU